



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Amtssigniert. SID2015041080592
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Stück 17 / 196. Jahrgang / 2015

Kundgemacht am 22. April 2015

Amtlicher Teil

Nr. 356 Stellenausschreibung: Berichtigung der Ausschreibung über die Besetzung von Leiterstellen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen (Bote für Tirol, Stück 16 vom 15. April, lfd. Nr. 339)

Nr. 357 Verordnung der Landesregierung vom 3. April 2015, mit der in der Stadtgemeinde Lienz ein Umlegungsverfahren eingeleitet wird (Umlegungsverfahren „Peggetz“)

Nr. 358 Verordnung der Landesregierung vom 3. April 2015, mit der in der Gemeinde Kappl ein Umlegungsverfahren eingeleitet wird (Umlegungsverfahren „Holdernach“)

Nr. 359 Verordnung des Landeshauptmannes vom 13. April 2015 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Stadtgemeinde Lienz anlässlich der Veranstaltungen „Lienzer Innenstadtstraßenfeste 2015“ am 16. Juli und 13. August 2015

Nr. 360 Verordnung des Landeshauptmannes vom 13. April 2015 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Innenstadt der Stadtgemeinde Schwaz anlässlich der Veranstaltungen „Schwazer Innenstadtfeste 2015“

Nr. 361 Verordnung des Landeshauptmannes vom 13. April 2015 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Stadtgemeinde Wörgl anlässlich der Veranstaltungen „Nacht der Fantasie“ und „Nacht der Lichter“

Nr. 362 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 363 Verordnung: Berichtigung der Verordnung über den Abschussplan für Auer- und Birkhahnen im Bezirk Imst für das Jagdjahr 2015/2016

Nr. 364 Verordnung über den Abschussplan für Auer- und Birkhahnen im Bezirk Landeck im Jagdjahr 2015/2016

Nr. 365 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst über die Bestimmung der Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden, und der Höhe der dafür im Vorhinein festgesetzten Geldstrafen nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991

Nr. 366 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck über die Bestimmung der Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden, und der Höhe der dafür im Vorhinein festgesetzten Geldstrafen nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991

Nr. 367 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel über die Bestimmung der Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden, und der Höhe der dafür im Vorhinein festgesetzten Geldstrafen nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991

Nr. 368 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein über die Bestimmung der Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden, und der Höhe der dafür im Vorhinein festgesetzten Geldstrafen nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991

Nr. 369 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck über die Bestimmung der Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden, und der Höhe der dafür im Vorhinein festgesetzten Geldstrafen nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991

Nr. 370 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lienz über die Bestimmung der Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden, und der Höhe der dafür im Vorhinein festgesetzten Geldstrafen nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991

Nr. 371 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte über die Bestimmung der Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden, und der Höhe der dafür im Vorhinein festgesetzten Geldstrafen nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991

Nr. 372 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz über die Bestimmung der Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden, und der Höhe der dafür im Vorhinein festgesetzten Geldstrafen nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991

Nr. 373 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 1. April 2015 über die Erlassung eines Katastrophenschutzplanes für den Bezirk Schwaz

Nr. 374 Offenes Verfahren: Biotopkartierung in den Bezirken Innsbruck-Land und Schwaz

Nr. 375 Offenes Verfahren: Sanierungsarbeiten an der Brücke Lärchenstraße im Gemeindegebiet von Rum

Nr. 376 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten, HSL-Installationen und Elektroinstallationen für ein Bauvorhaben der Tiroler Gemeinnützigen Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft in Imst

Nr. 377 Offenes Verfahren: HKSL-Installationen für die Heizungssanierung am Universitätssportinstitut „Campus Sport“ in Innsbruck

Nr. 378 Verhandlungsverfahren: Zimmermeisterarbeiten für den Neubau eines Bildungszentrums in Holzgau

Nr. 379 Öffentliche Ausschreibung: Baumeisterarbeiten, Sanitär- und Heizungsinstallationen, Lüftungsinstallationen sowie Elektroinstallationen für ein Bauvorhaben der „Neuen Heimat Tirol“ in Kundl

Nr. 380 Öffentliche Ausschreibung: Baumeisterarbeiten, Elektroinstallationen sowie Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsinstallationen für ein Bauvorhaben der „Neuen Heimat Tirol“ in Jochberg

MITTEILUNG:

Verbraucherpreisindex für den Monat März 2015

Nr. 356 • Amt der Tiroler Landesregierung • IVa-2016/1841

STELLENAUSSCHREIBUNG

(Berichtigung)

Besetzung von Leiterstellen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen

In der Stellenausschreibung vom 9. April 2015 (veröffentlicht im Boten für Tirol, Stück 16 am 15. April 2015 unter der lfd. Nr. 339) hat die Aufzählung der Klassen und Schüler bei der Neuen Mittelschule Rum richtig zu lauten: **12 Klassen, 275 Schüler/innen.**

Innsbruck, 15. April 2015

Für die Landesregierung: Dr. Gappmaier

Nr. 357 • Amt der Tiroler Landesregierung • RoBau-4-716/3/9-2015

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 3. April 2015, mit der in der Stadtgemeinde Lienz ein Umlegungsverfahren eingeleitet wird (Umlegungsverfahren „Peggetz“)

Aufgrund des § 76 Abs. 5, 6 und 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 187/2014, wird nach Anhörung der Stadtgemeinde Lienz verordnet:

§ 1

Einleitung

Für das im § 2 umschriebene Gebiet in der Stadtgemeinde Lienz wird ein Umlegungsverfahren eingeleitet (Umlegungsverfahren „Peggetz“).

§ 2

Umlegungsgebiet

Umlegungsgebiet sind die nachfolgend genannten Grundstücke der KG 85020 Lienz, Bezirksgericht Lienz: EZ 685 – Gste. 1111/1 und 1111/2, EZ 1547 – Gst. 1113/1, EZ 2019 – Gst. 1116/1, EZ 1597 – Gste. 1109, 1110/1, 1110/2 und 1114.

§ 3

Außerbücherliche Rechte

Außerbücherliche Rechte an den umzulegenden Grundstücken können von den Berechtigten längstens bis 20. Mai 2015 bei der Umlegungsbehörde geltend gemacht werden. Rechte, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind im weiteren Verfahren nur zu berücksichtigen, wenn die Erreichung des Zweckes des Umlegungsverfahrens dadurch nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Diese Verordnung wird überdies durch Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde Lienz während zweier Wochen bekannt gemacht.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 358 • Amt der Tiroler Landesregierung • RoBau-4-609/1/7-2015

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 3. April 2015, mit der in der Gemeinde Kappl ein Umlegungsverfahren eingeleitet wird (Umlegungsverfahren „Holdernach“)

Aufgrund des § 76 Abs. 5, 6 und 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 187/2014, wird nach Anhörung der Gemeinde Kappl verordnet:

§ 1

Einleitung

Für das im § 2 umschriebene Gebiet in der Gemeinde Kappl wird ein Umlegungsverfahren eingeleitet (Umlegungsverfahren „Holdernach“).

§ 2

Umlegungsgebiet

Umlegungsgebiet sind die nachfolgend genannten Grundstücke der KG 84006 Kappl, Bezirksgericht Landeck: EZ 163 – Gste. 4231, 4241 und 4300/2, EZ 164 – Gst. 4232.

§ 3

Außerbücherliche Rechte

Außerbücherliche Rechte an den umzulegenden Grundstücken können von den Berechtigten längstens bis 20. Mai 2015 bei der Umlegungsbehörde geltend gemacht werden. Rechte, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind im weiteren Verfahren nur zu berücksichtigen, wenn die Erreichung des Zweckes des Umlegungsverfahrens dadurch nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Diese Verordnung wird überdies durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Kappl während zweier Wochen bekannt gemacht.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 359 • Amt der Tiroler Landesregierung • Sachgebiet Gewerberecht

VERORDNUNG

des Landeshauptmannes vom 13. April 2015 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Stadtgemeinde Lienz anlässlich der Veranstaltungen „Lienzer Innenstadtstraßen- feste 2015“ am 16. Juli und 13. August 2015

Aufgrund des § 4a Abs. 1 Z. 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

**§ 1
Öffnungszeiten**

Am 16. Juli 2015 sowie am 13. August 2015 dürfen in der Innenstadt der Stadtgemeinde Lienz [Hauptplatz, Andrä-Kranz-Gasse, Zwergergasse (vom Johannesplatz bis HNr. 3), Johannesplatz, Rosengasse, Messinggasse (bis HNr. 22), Kreuzgasse, Muchargasse, Egger-Lienz-Platz, Schweizergasse (bis HNr. 3)] anlässlich der Veranstaltungen „Lienzer Innenstadtstraßenfeste 2015“ die Verkaufsstellen bis 23.00 Uhr offen gehalten werden.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

*Der Landeshauptmann: Platter
Der Landesamtsdirektor: Liener*

Nr. 360 • Amt der Tiroler Landesregierung • Sachgebiet Gewerberecht

**VERORDNUNG
des Landeshauptmannes vom 13. April 2015
über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen
in der Innenstadt der Stadtgemeinde Schwaz anlässlich
der Veranstaltungen „Schwazer Innenstadtfeste 2015“**

Aufgrund des § 4a Abs. 1 Z. 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

**§ 1
Öffnungszeiten**

Am 13. Mai und 1. Oktober 2015 dürfen in der Innenstadt der Stadtgemeinde Schwaz (Franz-Josef-Straße, Innsbrucker Straße, Wopfnerstraße, Andreas-Hofer-Straße, Fuggergasse und Burggasse) anlässlich der Veranstaltungen „Schwazer Innenstadtfeste 2015“ die Verkaufsstellen bis 22.00 Uhr offen gehalten werden.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

*Der Landeshauptmann: Platter
Der Landesamtsdirektor: Liener*

Nr. 361 • Amt der Tiroler Landesregierung • Sachgebiet Gewerberecht

**VERORDNUNG
des Landeshauptmannes vom 13. April 2015
über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen
in der Stadtgemeinde Wörgl anlässlich
der Veranstaltungen „Nacht der Fantasie“
und „Nacht der Lichter“**

Aufgrund des § 4a Abs. 1 Z. 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

**§ 1
Öffnungszeiten**

Am 8. Mai und 4. September 2015 dürfen in der Wörgler Innenstadt (Bahnhofstraße, Josef-Speckbacher-Straße, Salzburger Straße im Bereich der Kreuzung Ladestraße bis zum

Kreuzungsbereich Brixentaler Straße, Gottlieb-Weißbacher-Straße) anlässlich der Veranstaltungen „Nacht der Fantasie“ und „Nacht der Lichter“ die Verkaufsstellen bis 22.00 Uhr offen gehalten werden.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

*Der Landeshauptmann: Platter
Der Landesamtsdirektor: Liener*

Nr. 362 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/55-2015

**VERORDNUNG
des Amtes der Landesregierung
über die Jugendzulässigkeit von Filmen**

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung und Frauen die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

jugendfrei:

„Nur eine Stunde Ruhe!“ (79 Minuten);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„Avengers: Age of Ultron 3D“ (141 Minuten);

„Conducta – Der junge Herzensbrecher aus Havanna“ (108 Minuten);

„Wenn du wüsstest, wie schön es hier ist“ (91 Minuten).

Innsbruck, 20. April 2015

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 363 • Bezirkshauptmannschaft Imst • IM-JA.AP-6/1-2015

**VERORDNUNG
über den Abschussplan
für Auer- und Birkhahnen
(Berichtigung)**

Mit Verordnung vom 10. April 2015, Zl. IM-JA.AP-6/1-2015, hat die Bezirkshauptmannschaft Imst als örtlich und sachlich zuständige Jagdbehörde gemäß § 38a Abs. 3 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 für das Jagdjahr 2015/2016 die revierbezogene Anzahl von Abschüssen für Auer- und Birkhahnen mit den örtlich angepassten „Schusszeiten“ auf Grundlage der bisherigen Bestandszahlen im Bezirk Imst sowie unter Bedachtnahme auf morphologische Verhältnisse und die gegebenen und zu erwartenden meteorologischen Verhältnisse verordnet.

Für die Jagdgebiete EJ Stams und GJ Rietz wurde jeweils ein Auerhahn in der Zeit vom 1. Mai 2015 bis 16. Mai 2015 freigegeben. Da die Schusszeit mit 14 Tagen begrenzt ist, und die Schusszeit für Auerhahnen mit 15. Mai endet, wird die Verordnung vom 10. April 2015, Zl. IM-JA.AP-6/1-2015, daher wie folgt berichtigt:

AUERHAHNEN		
Jagdgebietsname	Anzahl	Schusszeiten
EJ Stams	1	1. Mai 2015 bis 15. Mai 2015
GJ Rietz	1	1. Mai 2015 bis 15. Mai 2015

Imst, 14. April 2015

Der Bezirkshauptmann: Dr. Waldner

Nr. 364 • Bezirkshauptmannschaft Landeck • 4u-12644/94

VERORDNUNG
über den Abschussplan für Auer-
und Birkwild im Jagdjahr 2015/2016

Aufgrund des § 38a Abs. 3 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 (TJG 2004), LGBl. Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 103/2014, wird der Abschuss von Auer- und Birkwild für das Jagdjahr 2015/2016 von der Bezirkshauptmannschaft Landeck als zuständige Jagdbehörde wie folgt verordnet:

§ 1

Unter Bedachtnahme auf die Fünfte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 wird die Anzahl der im Bezirk Landeck für das Jagdjahr 2015/2016 maximal zulässigen Abschüsse von Auerwild mit zehn Stück und die Anzahl der im Bezirk Landeck für das Jagdjahr 2015/2016 maximal zulässigen Abschüsse von Birkwild mit 94 Stück festgelegt.

§ 2

Die Aufteilung auf die einzelnen Jagdreviere erfolgt auf Grundlage der von den Jagd ausübungsberechtigten im abgelaufenen Jagdjahr gemeldeten Bestände und unter Beachtung des § 1 der Fünften Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004. Im Jagdjahr 2015/2016 werden die Abschüsse von Auer- und Birkwild in den einzelnen Hegebereichen wie folgt aufgeteilt:

Hegebezirk Zams (HGM Josef Hammerl):
6 Birkhahnen und 1 Auerhahn

Genossenschaftsjagd Zammerloch: 1 Birkhahn
Genossenschaftsjagd Garseil-Starktal: 1 Birkhahn
Eigenjagd Alpe Larsenn: 1 Birkhahn
Genossenschaftsjagd
Zammerberg: 1 Birkhahn und 1 Auerhahn
Genossenschaftsjagd Stanz: 1 Birkhahn
Eigenjagd Röteck: 1 Birkhahn

Hegebezirk Landeck (HGM Artur Birmair):
5 Birkhahnen

Genossenschaftsjagd Landeck: 1 Birkhahn
Genossenschaftsjagd Fließ – linkes Innufer: 1 Birkhahn
Genossenschaftsjagd Tobadill: 1 Birkhahn
Eigenjagd Flathalpe: 1 Birkhahn
Eigenjagd Verbeilalpe: 1 Birkhahn

Hegebezirk Vorderes Stanzertal (HGM Reinhold Siess):
8 Birkhahnen und 1 Auerhahn

Eigenjagd Ochsenbergalpe Grins: 1 Birkhahn
Genossenschaftsjagd Strengen: 1 Auerhahn
Eigenjagd Alpe Dawin: 1 Birkhahn
Eigenjagd Alpe Kleingfall: 2 Birkhahnen
Eigenjagd Alpe Großfall: 1 Birkhahn
Genossenschaftsjagd Flirsch: 1 Birkhahn
Eigenjagd Ganatsch: 1 Birkhahn
Genossenschaftsjagd Schnann: 1 Birkhahn

Hegebereich Hinteres Stanzertal (HGM Peter Stecher):
13 Birkhahnen

Eigenjagd Pettneu Malfon: 1 Birkhahn
Eigenjagd Pettneu Sonnseite: 1 Birkhahn
Genossenschaftsjagd St. Anton Südseite: 2 Birkhahnen
Genossenschaftsjagd St. Anton Sonnseite: 1 Birkhahn
Eigenjagd Rennalpe: 1 Birkhahn
Eigenjagd Rossfall: 1 Birkhahn
Eigenjagd Tanunalpe: 1 Birkhahn
Eigenjagd Schönverwallalpe: 1 Birkhahn
Eigenjagd Alpe Maroi: 1 Birkhahn

Eigenjagd Alpe Arlberg: 1 Birkhahn
Eigenjagd Waldjagd Bundesforste Verwall: 1 Birkhahn
Eigenjagd Verwallalpe: 1 Birkhahn

Hegebereich Vorderes Paznaun (HGM Theodor Tschiderer):
6 Birkhahnen und 1 Auerhahn

Eigenjagd Stiel Medrig: 1 Birkhahn
Eigenjagd Gampertun: 1 Birkhahn
Genossenschaftsjagd Kappl Nord Ost: 1 Birkhahn
Genossenschaftsjagd Stapf Versing: 2 Birkhahnen
Genossenschaftsjagd See: 1 Birkhahn und 1 Auerhahn

Hegebereich Mittleres Paznaun (HGM Walter Ladner):
8 Birkhahnen und 1 Auerhahn

Eigenjagd Visnitz: 2 Birkhahnen
Genossenschaftsjagd Kappl-Durrich: 1 Birkhahn
Genossenschaftsjagd Kappl-Nordwest: 2 Birkhahnen
Eigenjagd Ulmicher-Wald: 1 Auerhahn
Eigenjagd Schmidhochmais: 1 Birkhahn
Eigenjagd Vesul: 1 Birkhahn
Eigenjagd Alpe Dias: 1 Birkhahn

Hegebereich Hinteres Paznaun (HGM Rudolf Kathrein):
13 Birkhahnen

Eigenjagd Agrargemeinschaft
Ischgl – Sonnseite: 2 Birkhahnen
Eigenjagd Paznauner Thaya: 1 Birkhahn
Eigenjagd Alpe Mutta: 2 Birkhahnen
Eigenjagd Agrargemeinschaft Mathon: 2 Birkhahnen
Genossenschaftsjagd Galtür: 4 Birkhahnen
Eigenjagd Bodenalpe: 1 Birkhahn
Eigenjagd Alpe Larein: 1 Birkhahn

Hegebereich Vorderes Kaunertal (HGM Marco Praxmarer):
5 Birkhahnen und 2 Auerhahnen

Genossenschaftsjagd Fließ
rechtes Innufer: 2 Birkhahnen und 1 Auerhahn
Genossenschaftsjagd Kaunerberg: 1 Birkhahn
Eigenjagd Falkaunsalpe: 1 Birkhahn
Genossenschaftsjagd Kauns: 1 Birkhahn und 1 Auerhahn

Hegebereich Hinteres Kaunertal (HGM Otmar Stöckl):
10 Birkhahnen

Eigenjagd Alpe Langetsberg: 2 Birkhahnen
Eigenjagd Alpe Verpeil: 1 Birkhahn
Eigenjagd Birgalpe: 1 Birkhahn
Eigenjagd Kuppalpe: 1 Birkhahn
Eigenjagd Gepatsch West: 1 Birkhahn
Eigenjagd Habmes: 1 Birkhahn
Eigenjagd Kaiserberg Nassereinalpe: 1 Birkhahn
Genossenschaftsjagd Kaunertal: 1 Birkhahn
Eigenjagd Ochsenalpe Kaunertal: 1 Birkhahn

Hegebereich Tösens (HGM Gerhard Mair):
5 Birkhahnen und 2 Auerhahnen

Genossenschaftsjagd Fendels: 1 Birkhahn
Genossenschaftsjagd Ried: 1 Birkhahn
Genossenschaftsjagd Tösens: 1 Auerhahn
Eigenjagd Staatsjagd Tösens: 1 Birkhahn
Eigenjagd Tösner Bergle: 1 Birkhahn
Eigenjagd Staatsjagd Eggele: 1 Auerhahn
Eigenjagd Riederberg Fendels: 1 Birkhahn

Hegebereich Sonnenplateu (HGM Alois Marth):
5 Birkhahnen

Eigenjagd Lader Heuberg: 1 Birkhahn
Genossenschaftsjagd Fiss: 2 Birkhahnen

Genossenschaftsjagd Serfaus I: 1 Birkhahn
 Genossenschaftsjagd Serfaus II: 1 Birkhahn

**Hegebereich Pfunds (HGM Franz Pinzger):
 10 Birkhahnen und 2 Auerhahnen**

Eigenjagd Radurschl der ÖBF: 1 Birkhahn
 Genossenschaftsjagd Pfunds-Greit: 1 Birkhahn
 Genossenschaftsjagd Pfunds-St. Ulrichskopf: 1 Auerhahn
 Genossenschaftsjagd Pfunds-Kobl: 1 Birkhahn
 Genossenschaftsjagd Pfunds-Heuberg-Wand: 1 Birkhahn
 Genossenschaftsjagd Pfunds-Prais-Ochsenberg: 1 Birkhahn
 Genossenschaftsjagd Spiss: 1 Birkhahn
 Eigenjagd Nauders Labaun Pieng I: 1 Birkhahn
 Eigenjagd Nauders
 Labaun Pieng II: 1 Birkhahn und 1 Auerhahn
 Eigenjagd Nauders-Tief-Pazal: 2 Birkhahnen

§ 3

Aufgrund der morphologischen und der gegebenen und zu erwartenden meteorologischen Verhältnisse wird festgelegt, dass die Abschüsse von Auer- und Birkwild zu folgenden Zeiten zulässig sind:

I. Birkwild:

a) vom 1. Mai 2015 bis 15. Mai 2015 in den Genossenschaftsjagden Landeck, Fliess – linkes Innufer, Zammerloch, Garseil-Starktäl, Zammerberg, Stanz, Tobadill, St. Anton Sonnseite, Stapf Versing, Kappl Nordost, Kappl Durrich, Kappl Nordwest, Kaunertal, Pfunds Kobl-Hengst, Spiss und in den Eigenjagden Alpe Larsenn, Verbeilalpe, Schönverwallalpe, Stiel Medrig, Visnitz, Schmidhochmais, Alpe Dias, Agrargemeinschaft Ischgl-Sonnseite, Paznauner Thaya, Alpe Langetsberg, Radurschl sowie in den Hegebereichen Vorderes Stanzertal, Vorderes Kaunertal und Sonnenplateau;

b) vom 2. Mai 2015 bis 16. Mai 2015 in den Eigenjagden Flthalpe, Riederberg Fendels und Nauders Tief-Pazal;

c) vom 4. Mai 2015 bis 18. Mai 2015 in der Genossenschaftsjagd Pfunds Ochsenberg-Prais und in den Eigenjagden Pettneu Malfon, Pettneu Sonnseite, Bodenalpe und Mathon;

d) vom 5. Mai 2015 bis 19. Mai 2015 in den Genossenschaftsjagden Galtür und Fendels;

e) vom 8. Mai 2015 bis 22. Mai 2015 in den Eigenjagden Gepatsch West, Kaiserberg Nassereinalpe, Birgalpe, Ochsenalpe im Kaunertal, Habmes, Alpe Verpeil und Kuppalpe;

f) vom 9. Mai 2015 bis 23. Mai 2015 in der Genossenschaftsjagd Pfunds Greit und in der Eigenjagd Vesul;

g) vom 10. Mai 2015 bis 24. Mai 2015 in den Eigenjagden Gampertun, Staatsjagd Tösens und Nauders Labaun Pieng I;

h) vom 11. Mai 2015 bis 25. Mai 2015 in der Eigenjagd Nauders Labaun Pieng II;

i) vom 14. Mai 2015 bis 28. Mai 2015 in den Eigenjagden Roßfall und Tösner Berge;

j) vom 15. Mai 2015 bis 29. Mai 2015 in der Genossenschaftsjagd Pfunds Heuberg-Wand und in den Eigenjagden Tanunalpe, Alpe Arlberg, Alpe Larein und Alpe Mutta;

k) vom 16. Mai 2015 bis 30. Mai 2015 in den Genossenschaftsjagden St. Anton Südseite, See und Ried i. O. und in den Eigenjagden Waldjagd Bundesforste Verwall, Rennalpe und Alpe Maroi;

l) vom 17. Mai 2015 bis 31. Mai 2015 in den Eigenjagden Röteck, Verwallalpe.

II. Auerwild:

a) vom 24. April 2015 bis 8. Mai 2015 in der Genossenschaftsjagd Kauns;

b) vom 25. April 2015 bis 9. Mai 2015 in der Genossenschaftsjagd Fliess – rechtes Innufer und in der Eigenjagd Ulmicher-Wald;

c) vom 26. April 2015 bis 10. Mai 2015 in der Genossenschaftsjagd Zammerberg;

d) vom 1. Mai 2015 bis 15. Mai 2015 in den Genossenschaftsjagden Strengen, See, Tösens, Pfunds St. Ulrichskopf und in den Eigenjagden Staatsjagd Eggele und Nauders Labaun Pieng II.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung gemäß § 70 Abs. 1 lit. I des Tiroler Jagdgesetzes 2004 dar und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 4.500,- zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 20. April 2015 in Kraft.
 Landeck, 14. April 2015

Der Bezirkshauptmann: Dr. Maaß

Nr. 365 • Bezirkshauptmannschaft Imst • IM-REG-2/14-2015

VERORDNUNG

über die Bestimmung der Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden, und der Höhe der dafür im Vorhinein festgesetzten Geldstrafen nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991

§ 1

Gemäß § 49a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013, werden zur Verfahrensbeschleunigung in der Anlage jene einzelnen Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden dürfen, und die Höhe der dafür unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 VStG zu verhängenden Geldstrafen bestimmt.

§ 2

Die Anlage zu dieser Verordnung wird gemäß § 8 des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2013, LGBl. Nr. 125, durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, 1. Stock, Zimmer 106, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden kundgemacht.

Weiters kann in die Anlage im Internet unter der Adresse <http://www.tirol.gv.at/verkehr/verkehrsrecht> Einsicht genommen werden.

§ 3

Diese Verordnung wird mit dem Tag der Freigabe zur Abfrage im Boten für Tirol (<http://www.tirol.gv.at/Bote>) kundgemacht und tritt mit 1. Mai 2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen nach § 49a Abs. 1 VStG außer Kraft.

Imst, 2. April 2015

Der Bezirkshauptmann: Dr. Waldner

Anlage

Nr. 366 • Bezirkshauptmannschaft Innsbruck • IL-R-ALG-7/4-2015

VERORDNUNG

über die Bestimmung der Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden, und der Höhe der dafür im Vorhinein festgesetzten Geldstrafen nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991

§ 1

Gemäß § 49a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013,

werden zur Verfahrensbeschleunigung in der Anlage jene einzelnen Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden dürfen, und die Höhe der dafür unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 VStG zu verhängenden Geldstrafen bestimmt.

§ 2

Die Anlage zu dieser Verordnung wird gemäß § 8 des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2013, LGBl. Nr. 125, durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, 4. Stock, Zimmer 413, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden kundgemacht.

Weiters kann in die Anlage im Internet unter der Adresse <http://www.tirol.gv.at/verkehr/verkehrsrecht> Einsicht genommen werden.

§ 3

Diese Verordnung wird mit dem Tag der Freigabe zur Abfrage im Boten für Tirol (<http://www.tirol.gv.at/Bote>) kundgemacht und tritt mit 1. Mai 2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen nach § 49a Abs. 1 VStG außer Kraft.

Innsbruck, 3. April 2015

Der Bezirkshauptmann: Dr. Hauser

Anlage

Nr. 367 • Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel • 4a-6/18

VERORDNUNG

über die Bestimmung der Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden, und der Höhe der dafür im Vorhinein festgesetzten Geldstrafen nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991

§ 1

Gemäß § 49a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013, werden zur Verfahrensbeschleunigung in der Anlage jene einzelnen Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden dürfen, und die Höhe der dafür unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 VStG zu verhängenden Geldstrafen bestimmt.

§ 2

Die Anlage zu dieser Verordnung wird gemäß § 8 des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2013, LGBl. Nr. 125, durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel, 1. Stock, Zimmer H 124, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden kundgemacht.

Weiters kann in die Anlage im Internet unter der Adresse <http://www.tirol.gv.at/verkehr/verkehrsrecht> Einsicht genommen werden.

§ 3

Diese Verordnung wird mit dem Tag der Freigabe zur Abfrage im Boten für Tirol (<http://www.tirol.gv.at/Bote>) kundgemacht und tritt mit 1. Mai 2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen nach § 49a Abs. 1 VStG außer Kraft.

Kitzbühel, 8. April 2015

Der Bezirkshauptmann: Dr. Berger

Anlage

Nr. 368 • Bezirkshauptmannschaft Kufstein • KU-DIV-8/26-2015

VERORDNUNG

über die Bestimmung der Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden, und der Höhe der dafür im Vorhinein festgesetzten Geldstrafen nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991

§ 1

Gemäß § 49a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013, werden zur Verfahrensbeschleunigung in der Anlage jene einzelnen Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden dürfen, und die Höhe der dafür unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 VStG zu verhängenden Geldstrafen bestimmt.

§ 2

Die Anlage zu dieser Verordnung wird gemäß § 8 des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2013, LGBl. Nr. 125, durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein, 1. Stock, Zimmer 116, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden kundgemacht.

Weiters kann in die Anlage im Internet unter der Adresse <http://www.tirol.gv.at/verkehr/verkehrsrecht> Einsicht genommen werden.

§ 3

Diese Verordnung wird mit dem Tag der Freigabe zur Abfrage im Boten für Tirol (<http://www.tirol.gv.at/Bote>) kundgemacht und tritt mit 1. Mai 2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen nach § 49a Abs. 1 VStG außer Kraft.

Kufstein, 27. März 2015

Der Bezirkshauptmann: Dr. Platzgummer

Anlage

Nr. 369 • Bezirkshauptmannschaft Landeck • LA.DIV/ANO/1-2015

VERORDNUNG

über die Bestimmung der Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden, und der Höhe der dafür im Vorhinein festgesetzten Geldstrafen nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991

§ 1

Gemäß § 49a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013, werden zur Verfahrensbeschleunigung in der Anlage jene einzelnen Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden dürfen, und die Höhe der dafür unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 VStG zu verhängenden Geldstrafen bestimmt.

§ 2

Die Anlage zu dieser Verordnung wird gemäß § 8 des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2013, LGBl. Nr. 125, durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck, Altbau, 1. Stock, Zimmer B 115, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden kundgemacht.

Weiters kann in die Anlage im Internet unter der Adresse <http://www.tirol.gv.at/verkehr/verkehrsrecht> Einsicht genommen werden.

§ 3

Diese Verordnung wird mit dem Tag der Freigabe zur Abfrage im Boten für Tirol (<http://www.tirol.gv.at/Bote>) kundgemacht und tritt mit 1. Mai 2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen nach § 49a Abs. 1 VStG außer Kraft.

Landeck, 7. April 2015

Der Bezirkshauptmann: Dr. Maaß

Anlage

Nr. 370 • Bezirkshauptmannschaft Lienz • LZ-BL-80/4-2015

VERORDNUNG
über die Bestimmung der Tatbestände
von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonym-
verfügung geahndet werden, und der Höhe der
dafür im Vorhinein festgesetzten Geldstrafen
nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991

§ 1

Gemäß § 49a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013, werden zur Verfahrensbeschleunigung in der Anlage jene einzelnen Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden dürfen, und die Höhe der dafür unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 VStG zu verhängenden Geldstrafen bestimmt.

§ 2

Die Anlage zu dieser Verordnung wird gemäß § 8 des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2013, LGBl. Nr. 125, durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz, 2. Stock, Zimmer 205, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden kundgemacht.

Weiters kann in die Anlage im Internet unter der Adresse <http://www.tirol.gv.at/verkehr/verkehrsrecht> Einsicht genommen werden.

§ 3

Diese Verordnung wird mit dem Tag der Freigabe zur Abfrage im Boten für Tirol (<http://www.tirol.gv.at/Bote>) kundgemacht und tritt mit 1. Mai 2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen nach § 49a Abs. 1 VStG außer Kraft.

Lienz, 7. April 2015

Die Bezirkshauptfrau: Dr. Reisner

Anlage

Nr. 371 • Bezirkshauptmannschaft Reutte • V-53448/1

VERORDNUNG
über die Bestimmung der Tatbestände
von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonym-
verfügung geahndet werden, und der Höhe der
dafür im Vorhinein festgesetzten Geldstrafen
nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991

§ 1

Gemäß § 49a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013, werden zur Verfahrensbeschleunigung in der Anlage jene einzelnen Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden dürfen, und die Höhe der dafür unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 VStG zu verhängenden Geldstrafen bestimmt.

§ 2

Die Anlage zu dieser Verordnung wird gemäß § 8 des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2013, LGBl. Nr. 125, durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte, Parterre Neubau, Zimmer 012-N, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden kundgemacht.

Weiters kann in die Anlage im Internet unter der Adresse <http://www.tirol.gv.at/verkehr/verkehrsrecht> Einsicht genommen werden.

§ 3

Diese Verordnung wird mit dem Tag der Freigabe zur Abfrage im Boten für Tirol (<http://www.tirol.gv.at/Bote>) kundgemacht und tritt mit 1. Mai 2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen nach § 49a Abs. 1 VStG außer Kraft.

Reutte, 30. März 2015

Die Bezirkshauptfrau: Mag. Rumpf

Anlage

Nr. 372 • Bezirkshauptmannschaft Schwaz • VK-ALG-45/1-2015

VERORDNUNG
über die Bestimmung der Tatbestände
von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonym-
verfügung geahndet werden, und der Höhe der
dafür im Vorhinein festgesetzten Geldstrafen
nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991

§ 1

Gemäß § 49a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013, werden zur Verfahrensbeschleunigung in der Anlage jene einzelnen Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden dürfen, und die Höhe der dafür unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 VStG zu verhängenden Geldstrafen bestimmt.

§ 2

Die Anlage zu dieser Verordnung wird gemäß § 8 des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2013, LGBl. Nr. 125, durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, 3. Stock, Zimmer 312, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden kundgemacht.

Weiters kann in die Anlage im Internet unter der Adresse <http://www.tirol.gv.at/verkehr/verkehrsrecht> Einsicht genommen werden.

§ 3

Diese Verordnung wird mit dem Tag der Freigabe zur Abfrage im Boten für Tirol (<http://www.tirol.gv.at/Bote>) kundgemacht und tritt mit 1. Mai 2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen nach § 49a Abs. 1 VStG außer Kraft.

Schwaz, 13. April 2015

Für den Bezirkshauptmann: Dr. Löderle

Anlage

Nr. 373 • Bezirkshauptmannschaft Schwaz • KAT-1/1-2015

VERORDNUNG
der Bezirkshauptmannschaft Schwaz
vom 1. April 2015 über die Erlassung eines
Katastrophenschutzplanes für den Bezirk Schwaz

Gemäß § 8 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes, LGBl. Nr. 33/2006, in der geltenden Fassung, und § 6 der Kata-

Nr. 377 • Bundesimmobiliengesellschaft mbH

**OFFENES VERFAHREN
HKSL-Installationen
(GZI. WE70032-00061/T-0010/2015)**

Ausschreibende Stelle: Bundesimmobiliengesellschaft mbH, 1030 Wien, Hintere Zollamtsstraße 1, vertreten durch Objektmanagement Team Tirol, Kapuzinergasse 38, 6022 Innsbruck.

Bauvorhaben: Heizungssanierung Universitätssportinstitut „Campus Sport“, 6020 Innsbruck, Fürstenweg 185.

Teilangebote sind nicht zulässig.

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen können über die Homepage der BIG (www.big.at) kostenlos heruntergeladen werden. Die Anforderung in Hardcopy (Papierform) ist gegen Verrechnung der Herstell- und Versandkosten über auftrag.at, Media Quarter Marx 3.3, Maria-Jacobi-Gasse 1, 1030 Wien, möglich (E-Mail: big-bestellungen@auftrag.at, Tel. +43/1/20699-400).

Rückfragen sind von 8 bis 12 Uhr an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH, Objektmanagement Team Tirol, Frau Romana Zankl, E-Mail: romana.zankl@big.at, Tel. 050/244-5713, zu richten.

Angebotsabgabe: 7. Mai 2015, 11 Uhr.

Angebotseröffnung: anschließend.

Innsbruck, 13. April 2015

Für die Geschäftsführung:

Dipl.-Ing. Dr. Gerald Lobgesang Dr. Wolfgang Rauth

Nr. 378 • Gemeinde Holzgau

**VERHANDLUNGSVERFAHREN
mit vorheriger Bekanntmachung
im Unterschwellenbereich
Zimmermeisterarbeiten**

Bauvorhaben: Neubau Bildungszentrum Holzgau.

Auftraggeber: Gemeinde Holzgau, HNr. 45, 6654 Holzgau.

Auskunftsstelle: ATP sphere GmbH, Adamgasse 21b, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/5370-4212, E-Mail: office@sphere.ag

Gegenstand der Leistung: Die Gemeinde Holzgau errichtet ein Bildungszentrum mit Volksschule, Kindergarten und Kinderkrippe.

Gegenstand der Leistung sind die Zimmermeisterarbeiten.

Geschätzter Auftragswert: unter netto € 1.000.000,-.

Erfüllungsort: 6654 Holzgau.

Leistungsfrist: Montagetermin Juli 2015, geplante Bauzeit für die Zimmermeisterarbeiten: zwei Monate.

Hinweis: Nähere Auskünfte über die zu vergebende Leistung sowie über den weiteren Verfahrensverlauf sind über die genannte Auskunftsstelle verfügbar.

Holzgau, 17. April 2015

Nr. 379 • Neue Heimat Tirol

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG
Baumeisterarbeiten
Sanitär- und Heizungsinstallationen
Lüftungsinstallationen
Elektroinstallationen
für die Passivhaus-Wohnanlage
Kundl (KD 3/5E) – Riedmannareal
(56 Mietwohnungen, 9 Reihenhäuser und TG-Plätze)**

Ausschreibende Stelle: Neue Heimat Tirol, Gemeinnützige WohnungsGmbH, 6023 Innsbruck, Gumpstraße 47.

Unterlagen: Die Angebotsunterlagen können ab 22. April 2015 bis einschließlich 12. Mai 2015 von der Ausschreibungsdatenbank unter <http://www.ausschreibung.at> gegen ein Entgelt von maximal € 17,- je Download heruntergeladen werden.

Angebotsabgabe:

Abgabeort: Neue Heimat Tirol, Gumpstraße 47, 6023 Innsbruck.

Abgabetermin: bis spätestens Dienstag, den 12. Mai 2015, 14.15 Uhr.

Die Angebotseröffnung erfolgt öffentlich am 12. Mai 2015, um 15 Uhr, im Bürogebäude der Neuen Heimat Tirol, 4. Stock.

Bewerberskreis: Unternehmen mit entsprechender Befugnis und Nachweis der allgemeinen beruflichen Zuverlässigkeit und der technischen Leistungsfähigkeit, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben.

Innsbruck, 14. April 2015

Die Geschäftsführung:

Dir. Hannes Gschwentner Prof. Dr. Klaus Lugger

Nr. 380 • Neue Heimat Tirol

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG
Baumeisterarbeiten
Elektroinstallationen
Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsinstallationen
für die Passivhaus-Wohnanlage
Jochberg (JO 04) – Südtiroler Siedlung 1. BA
(12 Mietwohnungen und überdachte Stellplätze)**

Ausschreibende Stelle: Neue Heimat Tirol, Gemeinnützige WohnungsGmbH, 6023 Innsbruck, Gumpstraße 47.

Unterlagen: Die Angebotsunterlagen können ab 21. April 2015 bis einschließlich 13. Mai 2015 von der Ausschreibungsdatenbank unter <http://www.ausschreibung.at> gegen ein Entgelt von maximal € 17,- je Download heruntergeladen werden.

Angebotsabgabe:

Abgabeort: Neue Heimat Tirol, Gumpstraße 47, 6023 Innsbruck.

Abgabetermin: bis spätestens Mittwoch, den 13. Mai 2015, 14.15 Uhr.

Die Angebotseröffnung erfolgt öffentlich am 13. Mai 2015, um 15 Uhr, im Bürogebäude der Neuen Heimat Tirol, 4. Stock.

Bewerberskreis: Unternehmen mit entsprechender Befugnis und Nachweis der allgemeinen beruflichen Zuverlässigkeit und der technischen Leistungsfähigkeit, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben.

Innsbruck, 14. April 2015

Die Geschäftsführung:

Dir. Hannes Gschwentner Prof. Dr. Klaus Lugger

Mitteilung

Amt der Tiroler Landesregierung • Sachgebiet Statistik

VERBRAUCHERPREISINDEX

März 2015

Der Verbraucherpreisindex für März 2015 beträgt:

HVPI 2005 ¹⁾

Februar 2015 (endgültig)	119,99
März 2015 (vorläufig)	121,68

Index der Verbraucherpreise 2010

Basis: Durchschnitt 2010 = 100

Februar 2015 (endgültig)	109,4
März 2015 (vorläufig)	110,7

Index der Verbraucherpreise 2005

Basis: Durchschnitt 2005 = 100

Februar 2015 (endgültig)	119,8
März 2015 (vorläufig)	121,2

Index der Verbraucherpreise 2000

Basis: Durchschnitt 2000 = 100

Februar 2015 (endgültig)	132,5
März 2015 (vorläufig)	134,1

Index der Verbraucherpreise 96

Basis: Durchschnitt 1996 = 100

Februar 2015 (endgültig)	139,4
März 2015 (vorläufig)	141,0

Index der Verbraucherpreise 86

Basis: Durchschnitt 1986 = 100

Februar 2015 (endgültig)	182,3
März 2015 (vorläufig)	184,4

Index der Verbraucherpreise 76

Basis: Durchschnitt 1976 = 100

Februar 2015 (endgültig)	283,3
März 2015 (vorläufig)	286,7

Index der Verbraucherpreise 66

Basis: Durchschnitt 1966 = 100

Februar 2015 (endgültig)	497,2
März 2015 (vorläufig)	503,1

Index der Verbraucherpreise I

Basis: Durchschnitt 1958 = 100

Februar 2015 (endgültig)	633,5
März 2015 (vorläufig)	641,1

Index der Verbraucherpreise II

Basis: Durchschnitt 1958 = 100

Februar 2015 (endgültig)	635,6
März 2015 (vorläufig)	643,2

¹⁾ HVPI 2005 = Harmonisierter Europäischer Verbraucherpreisindex/Maastricht-Kriterium.

Auskünfte: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Statistik, 6020 Innsbruck, Heiligegeiststraße 7–9, oder unter der Internet-Adresse <http://www.tirol.gv.at/statistik>

Innsbruck, 17. April 2015

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck